

Stammschule Kuppenheim:  
Schulstraße 8  
76456 Kuppenheim

Telefon: 0 72 22 – 406780  
E-Mail: [favoriteschule@kuppenheim.de](mailto:favoriteschule@kuppenheim.de)  
Internet: [www.favoriteschule.de](http://www.favoriteschule.de)

Außenstelle Muggensturm:  
Bahnhofstraße 16  
76461 Muggensturm

Name der/des Erziehungsberechtigten

## Antrag auf Beurlaubung

Bitte vollständig ausfüllen!

Für **bis zu zwei Unterrichtstage** an

die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer

Für **mehr als zwei Unterrichtstage** und/ oder unmittelbar **vor und nach den Ferien** an

die Schulleitung

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung meiner Tochter/meines Sohnes

\_\_\_\_\_ in Klasse: \_\_\_\_\_

(Vor- und Nachname des Kindes)

Für die Zeit

vom: \_\_\_\_\_ bis einschließlich: \_\_\_\_\_

**Grund für den Antrag auf Beurlaubung (ggf. bitte Nachweise(e) beifügen!)\*:**

Mir/ Uns ist bewusst, dass mein/ unser Kind sich selbstständig und eigenverantwortlich darum kümmern muss, die versäumten Lerninhalte nachzuarbeiten. Leistungsfeststellungen, die versäumt wurden, müssen zeitnah nach der Rückkehr aus der Beurlaubung nachgeholt werden.

Datum, Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

Entscheidung Klassenlehrkraft bzw. Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird  genehmigt  nicht genehmigt

ggf. Begründung:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (Klassenlehrkraft bzw. Schulleitung)

\* Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 der Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden.

Werden SchülerInnen für einen solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter Voraussetzung des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.